

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

In Orientierung an § 2 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 LkrO hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom .10.04.2006 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, durch die kommunale Kulturförderung neben der Unterhaltung kreiseigener Kultureinrichtungen ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung dieses Zieles können kulturelle Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen gefördert werden. Die Antragsteller können freie Träger, Institutionen, gemeinnützige Vereine, Kulturgruppen und Künstler/innen sein.

2. Anwendungsbereich

Die Förderung bezieht sich auf kulturelle und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Ereignisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen sowie auf die Förderung von Brauchtum und Heimatpflege.

Die Förderung soll Kulturaktivitäten ermöglichen, die den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers überschreiten. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren

3. Formen der Förderung

Zuwendungen können erfolgen:

- als anteilige finanzielle Förderung
- als Sachleistung z.B. durch Erlass des Entgelts für genutzte Räume und Leistungen anderer Art (Koordination, Werbung usw.)
- als organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung.

4. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Auf Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises gewährt.

Die zu fördernde Maßnahme muss im Interesse des Landkreises förderungswürdig sein. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4.1 Beantragung

Eine Förderung ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr sowie für die Monate Januar bis März des übernächsten Jahres zu beantragen. Ein Antrag für Januar bis März setzt voraus, dass die Maßnahme bereits im Jahr davor begonnen wird.

Für den Antrag auf finanzielle Förderung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Veranstaltungsplan mit zeitlichem Ablauf
- bei Vereinen die Satzung und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

Förderanträge auf Sachleistung können formlos gestellt werden und sind zu begründen.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind angemessene Eigenmittel des Bewerbers erforderlich. Eine Förderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme möglich.

Für die Bemessung des Eigenanteils können auch selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material angerechnet werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft der Zuwendungsgeber. Bei Zuschüssen über 1.000 € bedarf es der Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport.

Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Die Bewilligung erfolgt per Zuwendungsbescheid und ist vom Zuwendungsempfänger durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen.

Die Zuwendung darf nur zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

4.2 Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme muss innerhalb von 3 Monaten der vorgegebene Verwendungsnachweis beim Zuwendungsgeber eingereicht werden.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren u.a. Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind zu dokumentieren und im Original zu belegen.

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor.

5. In-Kraft-Treten

Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.07.1994 und die Änderung der Kulturförderrichtlinie in Ziffer VI Nr. 4 Satz 2, beschlossen am 08.10.2001, außer Kraft.

Luckenwalde, den

Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, den

Giesecke
Landrat